

Gemeindevorstand Trimmis
Departement Bildung, Soziales und Polizei

Weisungen Kommission Jugendarbeit Trimmis

1. Zusammensetzung

Die Kommission Jugendarbeit besteht aus drei Mitgliedern.

2. Wahl der Mitglieder

Die Gemeindeversammlung wählt zwei Mitglieder der Kommission. Die zuständige Departementschefin bzw. der zuständige Departementschef ist von Amtes wegen Mitglied der Kommission.

3. Sitzungen

Die Kommission Jugendarbeit wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Kommission einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, wenn ein Mitglied der Kommission oder die Jugendarbeiterin/der Jugendarbeiter es verlangt.

Die Jugendarbeiterin/der Jugendarbeiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Die Kommission Jugendarbeit ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Zirkularbeschlüsse müssen in der nächsten Sitzung protokolliert werden.

4. Aufgaben

Die Kommission Jugendarbeit übernimmt die strategische und inhaltliche Leitung der Offenen Jugendarbeit Trimmis.

Die Kommission Jugendarbeit hat die Verantwortung für das Konzept der Offenen Jugendarbeit, die Begleitung der Jugendarbeiterin/des Jugendarbeiters, die Festlegung und Auswertung der Jahresziele in Zusammenarbeit mit der Jugendarbeiterin/dem Jugendarbeiter und die Personalauswahl (bzw. Vorschlag zuhanden des Gemeindevorstandes).

Die Kommission Jugendarbeit berät den Gemeindevorstand bei jugendspezifischen Themen. Dazu gehören das Einbringen von Lösungsvorschlägen und Vorschläge zum Budget bezüglich der Jugendarbeit.

Die Kommission Jugendarbeit lädt nach Bedarf zu einer Konferenz für Jugendarbeit ein. Diese dient dem Gedankenaustausch zwischen der Jugendkommission und InteressenvertreterInnen.

An die Konferenz können folgende VertreterInnen eingeladen werden:

- politische Gemeinde Trimmis
- Schulrat Trimmis
- Evangelische Kirchgemeinde Trimmis
- Katholische Kirchgemeinde Trimmis
- Bürgergemeinde Trimmis
- Eltern
- Jugendliche

5. Kompetenzen

Die Kommission Jugendarbeit hat ein Antragsrecht beim Gemeindevorstand. Sie kann Ausgaben im Rahmen des ordentlichen Budgets tätigen.

6. Entschädigung

Die Mitglieder der Kommission Jugendarbeit werden gemäss Besoldungsverordnung 2.300 Art. 5 der Gemeinde Trimmis entschädigt.

7203 Trimmis, 10. Dezember 2008